



Satzung des Jugendrats der Gemeinde Bergkirchen

vom 22.06.2022

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§1 Aufgaben des Jugendrates

1. Der Jugendrat bearbeitet und berät eigenständig Themen und Anliegen, welche für Jugendliche der Gemeinde Bergkirchen von besonderer Bedeutung sind.
2. Der Jugendrat vertritt die Interessen der **Kinder und Jugendlichen** in der Gemeinde Bergkirchen und kümmert sich um die Verwirklichung der von den **Kindern und Jugendlichen gewünschten** Projekte. Des Weiteren berät der Jugendrat den Gemeinderat, Bürgermeister*in, Jugendreferent*innen in jugendpolitischen Entscheidungen. Der Jugendrat wird bei Themen, die die Jugendarbeit betreffen zu den Beratungen hinzugezogen.
3. Der Jugendrat **beteiligt sich mit Veranstaltungen am** Ferienprogramm.
4. Bei Anträgen des Jugendrates an die Gemeinde Bergkirchen kann der Jugendrat den Antrag in der jeweiligen Sitzung des Gemeinderates begründen.

§ 2 Etat

1. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Jugendrat von der Gemeinde Bergkirchen einen eigenen Etat in Höhe von jährlich 2.000 € zur Verfügung gestellt, den er in eigener Verantwortung verwaltet. Der Etat wird am Ende des Jahres mit der Gemeinde abgerechnet. Mit dem Etat deckt der Jugendrat die Kosten seiner Aktivitäten.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendrates

1. In den sieben Gemeindeteilen werden in der Regel einmal im Jahr Jugendversammlungen veranstaltet. Dazu lädt die Gemeinde alle Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren und Jugendleiter*innen der Gemeinde schriftlich ein.
2. Alle zwei Jahre werden die Jugendlichen bei den Jugendversammlungen darüber informiert, dass sich der Jugendrat neu zusammensetzt. Jeder Jugendliche im Alter von 14 - 21 Jahren, der im Gemeindegebiet wohnt und Interesse hat, kann beim Jugendrat ggf. nach einer Wahl mitarbeiten. **Der Wohnsitz kann in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Gemeinde Bergkirchen liegen. Die Person kann mit einer 2/3 Mehrheit von Jugendrat berufen werden.**
3. Haben mehr als zehn Jugendliche Interesse an der Mitarbeit, werden beim 1. Treffen des Jugendrates aus den Reihen der anwesenden Jugendlichen zehn Jugendliche gewählt, die künftig den Jugendrat bilden. Es können darüber hinaus noch weitere Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit berufen werden.
4. Die Gemeindejugendpfleger*in ist ständiges Mitglied im Jugendrat.

§ 4 Arbeitsweise

1. Der Jugendrat wählt für die jeweilige Wahlperiode aus seinen Reihen zwei gleichberechtigte **Sprecher*innen**. Diese stellen die Tagesordnung für die Sitzungen des Jugendrates auf, leiten dessen Zusammenkünfte und sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse des Jugendrates. Sie sind zeichnungsberechtigt für den Jugendrat. Außerdem vertreten sie den Jugendrat nach außen. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel statt.
2. Der Jugendrat wählt aus seinen Reihen eine*n Kassier*in und eine*n Stellvertreter*in. **Die Aufgaben der Kassier*innen** sind die Erstellung eines Haushaltsplanes, Führung des Bankkontos des Jugendrates, die Buchführung, die Belegführung in zeitlicher Reihenfolge und die Erstellung einer Jahresabrechnung.
3. **Für die Vernetzungstreffen der Jugendräte im Landkreis Dachau wählt der Jugendrat zwei Personen, welche die Interessen des Jugendrates der Gemeinde Bergkirchen einbringen.**
4. **Um die Geschlechtergerechtigkeit zu gewährleisten, müssen alle Posten (Sprecher*innen, Kassier*innen, Schriftführer*innen etc.) mit mindestens 50% weiblichen Personen besetzt werden. Erklären sich nicht genug weibliche Personen bereit einen Posten zu übernehmen, kann der Jugendrat mit einer 2/3 Mehrheit beide Posten mit männlichen Personen besetzen.**
5. Der Jugendrat erhält zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres von der Gemeinde $\frac{1}{4}$ seines jährlichen Budgets überwiesen. Dafür gilt folgende Voraussetzung: Am Ende eines Kalendervierteljahres überprüft die Gemeindejugendpfleger*in die Buch- und Belegführung des Jugendrates. Dazu legt ihr der Kassier das Kassenbuch und die Belege vor. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben bzw. evtl. Beanstandungen in Ordnung gebracht wurden, überweist die Gemeinde die nächste Rate des Jahresatzs.
6. Der Jugendrat wählt eine*n Schriftführer*in und eine*n Stellvertreter*in. Seine Aufgaben sind: Einladung zu den Sitzungen, Niederschrift der Wahl bzw. Abstimmungsergebnisse, Protokollführung bei den Sitzungen und Versand der Protokolle.
7. In der ersten Sitzung werden ggf. weitere Ämter benannt.
8. **Sprecher*innen, Kassier*innen und Schriftführer*innen** können jederzeit von ihren Ämtern zurücktreten. Der Jugendrat wählt in der gleichen Sitzung jeweils eine*n Nachfolger*in. Bei Rücktritt oder Beendigung der Amtszeit eines Kassiers legt dieser der Gemeindejugendpfleger*in das Kassenbuch und die Belege zur Überprüfung vor. Evtl. Beanstandungen bringt er/sie in Ordnung. Die Übergabe an eine*n neuen Kassier*in wird protokolliert. In dem Protokoll ist der Kassenstand zu vermerken. Das Protokoll ist **von der aktuellen Kassier*in und der neuen Kassier*in zu unterzeichnen.**
9. Jedes Jugendratsmitglied kann **bei den Sprecher*innen** seinen Rücktritt bekannt geben. Der Jugendrat kann eine*n Nachfolger*in berufen.
10. Für die Mitglieder des Jugendrates besteht Anwesenheitspflicht bei dessen Sitzungen. Bei Verhinderung muss sich das Mitglied **24 Stunden vor der Sitzung bei den Sprecher*innen oder den Gemeindejugendpfleger*innen abmelden.**
11. Der Jugendrat erhält auf Anfrage Zugang zu allen Jugendräumen und Bürgerhäusern. **Die Räume für Sitzungen werden von den Gemeindejugendpfleger*innen gewählt und reserviert.**
12. Der Jugendrat trifft sich mindestens **8-mal** im Jahr.
13. Der Jugendrat gibt bei den jährlichen Jugendversammlungen Rechenschaft über seine Arbeit.
14. **Nach Möglichkeit stellt der Jugendrat, einmal pro Jahr, seine Arbeit im Gemeinderat vor.**
15. Jährlich findet mindestens ein gemeinsames Treffen mit dem Jugendausschuss statt.

Satzung des Jugendrats der Gemeinde Bergkirchen

16. Von den **Sprecher*innen** können zu den Jugendratssitzungen weitere Personen eingeladen werden. z. B. Bürgermeister*in, Jugendreferent*innen, Mobilitätsbeauftragte.
17. Bei mehrfacher unentschuldigter Abwesenheit kann der Jugendrat, mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendrates, ein Mitglied ausschließen.

§ 5 Änderungen der Satzung

Der Gemeinderat beschließt über die erste Satzung des Jugendrates. Außerdem entscheidet er über die Höhe und den Rahmen der Verwendung des dem Jugendrat aus Gemeinemitteln zur Verfügung gestellten Etats.

Der Jugendausschuss beschließt nach Anhörung des Jugendrats Änderungen der Satzung und achtet auf die Satzungskonformität der Tätigkeit des Jugendrats.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.2012 außer Kraft.

Bergkirchen, den 22.06.2022
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Robert Axtner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.06.2022 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.06.2022 angeheftet und am 14.07.2022 wieder abgenommen.